

## Informationen zum neuen Schornsteinfegerhandwerksgesetz

Mit Wirkung vom 29.11.2008 ist das neue Schornsteinfeger- Handwerksgesetz in Kraft getreten. Wesentliche Neuerungen sind die Lockerung des Kehrmonopols, die Vergabe der Kehrbezirke auf Zeit, sowie die Übertragung der Verantwortung und Haftung auf die Hauseigentümer.

### 1. Lockerung des Kehrmonopols für mehr Flexibilität

Bisher versorgte ein zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister alle Kunden seines Kehrbezirks mit sämtlichen Leistungen rund um Feuerstätten und Abgasanlagen. Das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sieht nach einer Übergangszeit vor, dass Kunden ab 2013 jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit Reinigungs-, Mess- und Überprüfungsaufgaben beauftragen können. „Damit stellt der Gesetzgeber Schornsteinfegerbetriebe in den Wettbewerb und sorgt so für flexible und innovative Leistungsangebote am Markt“, urteilt Hans-Günther Beyerstedt, Präsident des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks.

### 2. Sicherheit garantiert aus einer Hand

Freier Wettbewerb und Sicherheitsvorsorge sind Themen, die sich oftmals unvereinbar gegenüber stehen. Damit die Sicherheit von Hauseigentümern in Zukunft nicht auf der Strecke bleibt, hat der Gesetzgeber für so genannte „hoheitliche“ Aufgaben wie Brandschutz und die Abnahme von Feuerungsanlagen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vorgesehen. Diese sind nach wie vor in einem Kehrbezirk für alle Haushalte zuständig. Die Kehrbezirke werden allerdings nur für die Dauer von sieben Jahren vergeben. Danach können sich die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erneut darum bewerben. So sorgt das Schornsteinfegerhandwerk dafür, dass Hausbesitzer stets von qualifizierten Fachleuten betreut werden.

### 3. Alle Termine im Blick mit dem Feuerstättenbescheid

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten beim Bezirksschornsteinfegermeister. Nach dem neuen Gesetz wird diese Verantwortung auf die Hausbesitzer übertragen und verpflichtet diese, die erforderlichen Arbeiten fristgerecht durchführen zu lassen. Damit die Kunden auch künftig alle Termine im Blick haben, erhalten sie bei der nächsten

Feuerstättenschau einen so genannten „Feuerstättenbescheid“. In diesem Formular sind alle Feuerstätten und Abgasanlagen sowie die vorgeschriebenen Tätigkeiten einschließlich der Ausführungstermine aufgeführt. Und dann haben Hausbesitzer ab 2013 die Wahl: Für die im Feuerstättenbescheid aufgelisteten Tätigkeiten können sie jeden Schornsteinfeger auswählen, der über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Eine entsprechende Liste wird im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) veröffentlicht. Zum Nachweis, dass die erforderlichen Tätigkeiten von einem zugelassenen Schornsteinfeger fristgerecht durchgeführt wurden, müssen die Hauseigentümer ein Formblatt führen. Dieses übergeben sie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

**Wer mit seinem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zufrieden ist und sich lästige Terminverfolgung und Aufwand mit Formalitäten sparen möchte, lässt einfach weiterhin alle Arbeiten in vertrauensvoller und gewohnter Weise auch in Zukunft von diesem durchführen.**